

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 46

- **OLG Bremen mit umfassender Darstellung der Vorschadenproblematik**
OLG Bremen, Urteil vom 30.06.2021, AZ: 1 U 90/19

Das OLG Bremen liefert hier ein Meisterstück zur Vorschadenproblematik ab. Nach Darstellung der gesamten Rechtsprechung kommt das Gericht zu dem Schluss, dass der Geschädigte seiner Darlegungs- und Beweislast genügt, wenn er die Beseitigung eines vor seiner Besitzzeit eingetretenen Vorschadens lediglich behauptet. Alles Weitere ergibt sich dann aus dem Ergebnis der zwingend durchzuführenden Beweisaufnahme. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Längere Anmietdauer eines Ersatzwagens nach einem Haftpflichtschaden aufgrund von Verzögerungen bei der Reparatur gerechtfertigt**
LG Aschaffenburg, Urteil vom 28.09.2022, AZ: 12 O 44/22

Verzögerungen der Reparatur, die außerhalb des Einflussbereichs des Geschädigten liegen, gehen zulasten des Schädigers – so weit nichts Neues. Hier handelt es sich um aufgrund von Lieferschwierigkeiten angefallene hohe Mietwagenkosten von über 9.000,00 €. Um auch hier kein Risiko zu gehen, tut der Geschädigte gut daran, sich mit der Haftpflichtversicherung des Schädigers auseinanderzusetzen. So kann ihm später keine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden. ... ([weiter auf Seite 9](#))

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger**
LG Karlsruhe, Verfügung vom 21.10.2022, AZ: 9 S 137/21

Eine Versicherung wollte es noch einmal ganz genau wissen, wie das mit dem Werkstatttrisiko ist, nachdem bereits das Amtsgericht zur Zahlung verurteilt hatte. Das Berufungsgericht tat der Versicherung den Gefallen und erteilt den deutlichen Hinweis, dass die Berufung erfolglos sein wird. Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Prüfbericht vorliege oder ob die Werkstattrechnung noch nicht bezahlt sei. ... ([weiter auf Seite 11](#))

- **Fahrtkosten vom Homeoffice zum Besichtigungsort sowie Verbringungskosten erstattungsfähig**
AG Leipzig, Urteil vom 08.09.2022, AZ: 110 C 1662/22

Homeoffice steht auch dem Sachverständigen zu. Das AG Leipzig spricht einem Sachverständigen Kilometerkosten für einen zurückgelegten Fahrtweg von 34 km zu. Dieser fuhr aus dem Homeoffice zum Besichtigungsort. Dieser Umstand sei nicht zu beanstanden. Auch restliche Verbringungskosten sind vom Schädiger zu zahlen, weil diese bereits vom Geschädigten bezahlt wurden und die Indizwirkung insofern maßgeblich ist. ... ([weiter auf Seite 13](#))

- **OLG Bremen mit umfassender Darstellung der Vorschadenproblematik**
OLG Bremen, Urteil vom 30.06.2021, AZ: 1 U 90/19

Hintergrund

Bei einem Verkehrsunfall wurde der Audi A6 des Klägers bei einer Kollision linksseitig von einem in Polen zugelassenen und dort versicherten Lkw beschädigt. Die Eintrittspflicht des Grünen Karte e.V. war unstrittig.

Das eingeholte Sachverständigengutachten ergab einen Reparaturaufwand in Höhe von 11.161,95 € netto. Im Gutachten angegeben waren Vor- und Altschäden, AZ: genauer ungleichmäßige Spaltmaße am Stoßfänger vorne und am Stoßfänger hinten sowie ein erkennbarer Spachtelauftrag im vorderen Schadenbereich der Fahrertür.

Der Geschädigte behauptete, dass Schäden im vorderen Bereich jedenfalls nicht in seiner Besitzzeit aufgetreten seien und vollständig und einwandfrei instand gesetzt wurden. Während seiner Besitzzeit sei dann noch ein Heckschaden eingetreten, der danach vollständig repariert worden sei.

Der Grüne Karte e.V. verweigerte die Schadenersatzleistung. Die Klage hatte keinen Erfolg (Vorinstanz: LG Bremen, Urteil vom 11.11.2019, AZ: 6 O 1484/18), auf die Berufung des Klägers wurde der Klage vollständig stattgegeben.

Aussage

Der Höhe nach ist der Schadenersatzanspruch des Klägers in der geltend gemachten Höhe von 12.451,33 € nebst Zinsen begründet. Das Vorhandensein von Vorschäden steht dem nicht entgegen, auch wenn der Kläger nicht die Einzelheiten des Umfangs und der fachgerechten Beseitigung an seinem Fahrzeug vorhandener Vorschäden hat darlegen können.

Im Fall von Vorschäden am Fahrzeug des Geschädigten sind in der Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte besondere Regeln und Grundsätze entwickelt worden, wie der Umfang der Schadenersatzpflicht zu bestimmen ist.

I. Grundsatz

Wenn der Schädiger Umfang oder Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes bestreitet und behauptet, der Gegenstand sei bereits durch ein früheres Ereignis beschädigt worden, verbleibt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich beim Geschädigten. Der Geschädigte muss also darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass die Beschädigung seines Pkw, für welche er Schadenersatz begehrt, unfallbedingt ist und nicht als Vorschaden bereits vor dem Unfall vorhanden war (vgl. BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18). Dafür gelten nicht die strengen Anforderungen des § 286 ZPO, sondern es kommt § 287 ZPO zur Anwendung, wonach eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. BGH, Urteil vom 17.09.2019, AZ: VI ZR 396/18; Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18; OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017, AZ: 14 U 119/16; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2008, AZ: 1 U 181/07; OLG München, Urteil vom 05.07.2019, AZ: 10 U 2814/18).

II. Nachweis der Beseitigung von Vorschäden

Dieser Darlegungs- und Beweislast kann der Geschädigte in erster Linie durch den Nachweis der Beseitigung der Vorschäden nachkommen, wobei in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte teilweise besondere detaillierte Anforderungen an den Vortrag zur Beseitigung von Vorschäden gestellt werden. Grundsätzlich ist der Geschädigte verpflichtet, im Einzelnen zur Art der Vorschäden vorzutragen sowie substantiiert darzulegen und zu beweisen,

dass der Vorschaden ordnungsgemäß repariert und beseitigt wurde. An die Darlegung der Reparatur von Vorschäden wurden allerdings strenge Anforderungen gestellt.

a) Behauptung der Instandsetzung nicht ausreichend

Der Hinweis auf das äußere Erscheinungsbild oder die bloße, unsubstantiierte Behauptung, Vorschäden seien fachgerecht behoben worden, genügt regelmäßig nicht (KG Berlin, Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.2015, AZ: 1 U 32/14; OLG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2019, AZ: 22 U 190/18; OLG Hamm, Beschluss vom 28.03.2018, AZ: 9 U 180/17; Beschluss vom 28.03.2018, AZ: 9 U 180/17; Beschluss vom 10.04.2018, AZ: 9 U 199/17).

Auch die Vorlage eines vom Geschädigten eingeholten Schadengutachtens wurde für die Darlegung der Reparatur von Vorschäden als nicht genügend angesehen, wenn nicht dem Sachverständigen vom Geschädigten die betreffenden Vorschäden offengelegt wurden (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.2015, AZ: 1 U 32/14; OLG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2019, AZ: 22 U 190/18; OLG Hamm, Beschluss vom 28.03.2018, AZ: 9 U 180/17; Beschluss vom 10.04.2018, AZ: 9 U 199/17; Beschluss vom 16.10.2019, AZ: 31 U 115/19).

b) Darlegung des konkreten Reparaturweges

Noch weitergehend wurde verlangt, dass der konkrete Reparaturweg unter Angabe der einzelnen Reparaturschritte und der tatsächlich vorgenommenen Arbeiten darzulegen ist (KG Berlin, Beschluss vom 12.11.2009, AZ: 12 U 9/09; Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14; OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017, AZ: 14 U 119/16; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.2015, AZ: 1 U 32/14; OLG Hamm, Beschluss vom 08.04.2016, AZ: 9 U 79/15; OLG Koblenz, Beschluss vom 26.11.2019, AZ: 12 U 1022/19; OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2018, AZ: 15 U 7/18).

Selbst mit der Vorlage von Rechnungen allein soll der Darlegungslast des Geschädigten nicht Genüge getan worden sein (OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017, AZ: 14 U 119/16; Beschluss vom 20.09.2018, AZ: 14 U 124/18), während im Gegenzug die Behauptung einer Reparatur als unsubstantiiert angesehen wurde, wenn sie nicht auf die Rechnungen, soweit sie sich beim Geschädigten befinden müssten, gestützt wurde (OLG Hamm, Beschl. v 08.04.2016, AZ: 9 U 79/15; Beschluss vom 10.04.2018, AZ: 9 U 199/17).

Teilweise ist auch das Erfordernis aufgestellt worden, dass die behaupteten Reparaturarbeiten in Übereinstimmung mit den betreffenden gutachterlichen Instandsetzungsvorgaben gestanden haben müssten (OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.2015, AZ: 1 U 32/14; OLG Hamm, Beschluss vom 10.04.2018, AZ: 9 U 199/17; OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2018, AZ: 15 U 7/18).

c) Überspannung der Substantiierungsanforderungen

Dieser Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ist der BGH allerdings teilweise entgegengetreten. Die Anforderungen an den Sachvortrag einer Partei dürften nicht überspannt werden. Die Frage, wie weit eine Partei ihren Sachvortrag substantiieren muss, hängt auch von ihrem Kenntnisstand ab (siehe BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18).

Danach ist der Sachvortrag zur Begründung eines Anspruchs grundsätzlich bereits dann schlüssig und erheblich, wenn die Partei Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in der Person der Partei entstanden erscheinen zu lassen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist nicht erforderlich, soweit diese für die Rechtsfolgen nicht von Bedeutung sind. Diese Grundsätze gelten insbesondere dann, wenn die Partei keine unmittelbare Kenntnis von den Vorgängen hat. Das

Gericht muss nur in die Lage versetzt werden, aufgrund des Vorbringens zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen des geltend gemachten Rechts vorliegen.

Dabei ist es einer Partei grundsätzlich nicht verwehrt, eine tatsächliche Aufklärung auch hinsichtlich solcher Umstände zu verlangen, über die sie selbst kein zuverlässiges Wissen besitzt und auch nicht erlangen kann, die sie aber nach Lage der Verhältnisse für wahrscheinlich oder möglich hält.

Allerdings bleibt auch insoweit ein Mindestmaß an Substantiiertheit erforderlich und eine Behauptung wird unbeachtlich, wenn sie willkürlich aufs „Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“ aufgestellt worden ist. Die Annahme von Willkür ist aber zurückhaltend vorzunehmen und kann in der Regel nur beim Fehlen jeglicher tatsächlichen Anhaltspunkte gerechtfertigt werden.

d) Vortrag zu wesentlichen Parametern ausreichend

Aus diesen Vorgaben folgt, dass der Geschädigte seiner Darlegungslast hinsichtlich einer in seiner Besitzzeit erfolgten Reparatur von Vorschäden dadurch genügen kann, dass er die wesentlichen Parameter der Reparatur vorträgt, während die weiteren Fragen in der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (OLG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2019, AZ: 22 U 190/18; ähnlich OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2020, AZ: I-9 U 132/19; anders – unter Festhalten an Darlegungsanforderungen entsprechend der früheren Rechtsprechung – OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, AZ: 14 U 119/19).

Zu weitgehend dürfte sein, zur Substantiiertheit der Behauptung der Reparatur von Vorschäden die Vorlage von Rechnungen oder die Darlegung der Einzelschritte der Reparatur bzw. ihrer Ausführung in Übereinstimmung mit früheren gutachterlichen Vorgaben zu verlangen. Dies schließt nicht aus, dass das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen dieser Umstände berücksichtigt (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 24.11.2020, AZ: 8 U 45/20).

Zum anderen wirken sich die dargelegten Grundsätze begrenzend aus – insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an den Vortrag in Bezug auf vor der Besitzzeit des Geschädigten erfolgte Vorschäden: Hierzu wird vertreten, dass der Umstand, dass etwaige Vorschäden vor der Besitzzeit eingetreten sind, den Geschädigten von seiner Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf deren Beseitigung nicht entlastet (KG Berlin, Beschl. vom 12.11.2009, AZ: 12 U 9/09; Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14; OLG Celle, Beschluss vom 20.09.2018, AZ: 14 U 124/18; OLG Koblenz, Beschluss vom 26.11.2019, AZ: 12 U 1022/19; OLG Köln, Urteil vom 21.01.2021, AZ: 15 U 164/19).

Ein Vortrag von Einzelheiten zu einer vor der Besitzzeit des Geschädigten erfolgten Reparatur dieser Vorschäden ist angesichts der Rechtsprechung des BGH vom Geschädigten nicht zu verlangen. Vielmehr kann der Geschädigte seiner Darlegungs- und Beweislast bereits durch eine unter Beweis gestellte Behauptung genügen, dass der Vorschaden beseitigt worden sei, auch wenn der Geschädigte geltend macht, von einem solchen Schaden keine Kenntnis zu haben, und lediglich vermutet, dass eine fachgerechte Reparatur erfolgt sei, solange es sich hier nicht um eine bei Fehlen jeglicher tatsächlicher Anhaltspunkte ins Blaue hinein aufgestellte Behauptung handelt (siehe BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18; ebenso OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2020, AZ: I-1 U 294/19; OLG Köln, Urteil vom 21.01.2021, AZ: 15 U 164/19).

Hinreichend substantiiert ist das Vorbringen des Geschädigten bereits dann, wenn er vorträgt, das Fahrzeug seinerseits als unbeschädigt erworben zu haben, oder wenn er darlegt, dass bei einer fachkundigen Untersuchung des Fahrzeugs Vorschäden nicht festgestellt worden seien

(trotz Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BGH einschränkend OLG Hamm, Beschluss vom 20.12.2019, AZ: I-7 U 70/19).

Ob das Fahrzeug tatsächlich keine Vorschäden aufgewiesen hat, wäre dann im Rahmen der Beweisaufnahme festzustellen.

e) Verschweigen von Vorschäden

Fehlt es an dem erforderlichen Vortrag des Geschädigten bzw. gelingt ihm der erforderliche Beweis zur Reparatur oder zum Nichtvorhandensein der Vorschäden nicht, dann ist ein Schadenersatzanspruch für die Beschädigungen seines Pkw in solchen Bereichen, die von geltend gemachten Vorschäden betroffen waren, zu verneinen, sofern nicht im Einzelnen der positive Nachweis ihrer Unfallbedingtheit erbracht ist.

Ein Schadenersatzanspruch scheidet mithin auch für an sich unfallkompatible Schäden aus, wenn feststeht, dass nicht sämtliche vom Geschädigten geltend gemachten Schäden auf das Unfallereignis zurückzuführen sind, ohne dass der positive Nachweis der Unfallverursachung erbracht wird oder durch den Geschädigten eine ausreichende Aufklärung erfolgt (so KG Berlin, Beschluss vom 06.06.2007, AZ: 12 U 57/06; Beschluss vom 12.11.2009, AZ: 12 U 9/09; OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.02.2006, AZ: 1 U 148/05; OLG Frankfurt, Urteil vom 10.09.2015, AZ: 22 U 150/14; OLG Köln, Urteil vom 05.02.1996, AZ: 16 U 54/95; Beschluss vom 29.01.2015, AZ: 12 U 63/14; OLG Schleswig, Beschluss vom 04.01.2021, AZ: 7 U 150/20).

Das Verschweigen von vorhandenen Vorschäden durch den Geschädigten kann auch ein Indiz für das Vorliegen eines manipulierten Unfallgeschehens darstellen, sodass gegebenenfalls Schadenersatzansprüche wegen dieses Ereignisses gänzlich zu versagen sein könnten (siehe KG Berlin, Beschluss vom 09.03.2011, AZ: 22 U 10/11; OLG Braunschweig, Beschluss vom 24.09.2014, AZ: 7 U 99/13; OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, AZ: 14 U 119/19; OLG Schleswig, Beschluss vom 30.01.2017, AZ: 7 U 120/16; Beschluss vom 04.01.2021, AZ: 7 U 150/20; OLG Bremen, Beschluss vom 08.03.2021, AZ: 1 U 48/20).

Ein weitergehender Grundsatz, dass derjenige Geschädigte, der bewusst unzutreffend nach einem Unfall Ersatz auch für bereits vorhandene und von ihm verschwiegene Vorschäden begehrt, deswegen unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Rechtsausübung nach § 242 BGB seinen bestehenden Schadenersatzanspruch verlieren würde, ist dagegen nicht begründet (LG Hagen, Urteil vom 17.07.2020, AZ: 7 S 19/20; anders dagegen LG Essen, Urteil vom 31.05.2019, AZ: 1 O 251/17; LG Münster, Urteil vom 23.04.2014, AZ: 2 O 462/11; Urteil vom 08.08.2014, AZ: 11 O 279/11; auch OLG Hamm, Beschluss vom 21.12.2018, AZ: 26 U 172/18).

f) Abgrenzbarkeit von Vorschäden

Auch ohne den Nachweis der Reparatur von Vorschäden kann ein Ersatzanspruch begründet sein, wenn nach dem Maßstab des § 287 ZPO das Gericht zu der Überzeugung kommen kann, dass bestimmte abgrenzbare Beschädigungen durch das streitgegenständliche Unfallereignis verursacht worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 27.03.1990, AZ: VI ZR 115/89; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2008, AZ: 1 U 181/07; OLG München, Beschluss vom 27.01.2006, AZ: 10 U 4904/05; OLG Bremen, Urteil vom 09.01.2007, AZ: 3 U 54/06).

Teilweise wird vertreten, dass hinsichtlich dieser bestimmten Beschädigungen, für die Schadenersatz vom Unfallgegner geltend gemacht wird, der Geschädigte ausschließen können muss, dass sie bereits als Vorschäden vor dem Unfall vorgelegen hatten (KG Berlin, Beschluss vom 12.11.2009, AZ: 12 U 9/09; Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14; OLG Frankfurt, Urteil

vom 10.09.2015, AZ: 22 U 150/14; OLG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2019, AZ: 22 U 190/18; OLG Köln, Beschluss vom 04.06.2018, AZ: 15 U 7/18, Beschluss vom 27.12.2018, AZ: 16 U 118/18; Urteil vom 21.01.2021, AZ: 15 U 164/19; OLG Naumburg, Beschluss vom 06.11.2017, AZ: 1 U 79/17; OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.02.2019, AZ: 4 U 56/18).

Erforderlich ist damit jeweils der positive Nachweis der Verursachung und eine bloße Unfallkompatibilität der betreffenden Beschädigungen genügt für den Anspruch nicht (OLG Frankfurt, Urteil vom 06.11.2006, AZ: 12 U 37/06; OLG Köln, Beschluss vom 27.12.2018, AZ: 16 U 118/18).

Dabei bleibt auch hier der anzuwendende Maßstab derjenige des § 287 ZPO (siehe BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18), wenn auch insbesondere bei fehlender Offenlegung erkennbarer Unfallschäden durch den Geschädigten erhöhte Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung zu beachten sein werden (so auch OLG München, Beschluss vom 27.01.2006, AZ: 10 U 4904/05).

Eine rechtliche Grundlage dafür, in einem solchen Fall das Verhalten des Geschädigten dadurch zu pönalisieren, dass für die Unfallbedingtheit der geltend gemachten Schäden der noch strengere Maßstab des § 286 ZPO heranzuziehen wäre, ist dagegen nicht gegeben (so aber OLG Naumburg, Beschluss vom 06.11.2017, AZ: 1 U 79/17).

g) Abschlag bei nicht abgrenzbaren Vorschäden

Kann auch ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, dass jedenfalls bestimmte abgrenzbare Beschädigungen im vorgeschädigten Bereich durch das Streitgegenständliche Unfallereignis verursacht wurden, dann kommt es jedenfalls bei genügenden Anhaltspunkten in Betracht, das Vorliegen von nicht abzugrenzenden Vorschäden im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO durch einen Abschlag bei der Schadenbemessung zu berücksichtigen (siehe BGH, Urteil vom 27.03.1990, AZ: VI ZR 115/89), was aber nur bei Vorliegen hinreichender greifbarer Tatsachen der Fall ist, da auch § 287 ZPO eine völlig abstrakte Berechnung des Schadens grundsätzlich nicht zulässt, auch nicht in Form der Schätzung eines Mindestschadens (siehe BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18; auch KG Berlin, Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14; OLG Celle, Beschluss vom 20.09.2018, AZ: 14 U 124/18; OLG Köln, Beschluss vom 27.12.2018, AZ: 16 U 118/18; Beschluss vom 01.10.2020, AZ: 12 U 74/20; OLG Frankfurt, Urteil vom 24.11.2020, AZ: 8 U 45/20).

In Bezug auf den Wiederbeschaffungswert wird dagegen die Schätzung eines aktuellen Werts ohne detaillierte Kenntnis vom Umfang etwaiger Vorschäden und deren Reparatur nicht möglich sein (OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017, AZ: 14 U 119/16). Der Geschädigte kann hier seiner Darlegungslast auch nicht durch Vorlage eines Privatgutachtens nachkommen, wenn dem Sachverständigen die Vorschäden nicht offengelegt worden sind (OLG Hamm, Beschluss vom 16.10.2019, AZ: I-31 U 115/19).

h) Auswirkungen auf den Wiederbeschaffungswert

Diese besonderen Darlegungs- und Beweisanforderungen zulasten des Geschädigten hinsichtlich des Nichtvorhandenseins von Vorschäden gelten allerdings nicht stets, sondern nur dann, wenn Vorschäden unstreitig vorlagen oder konkreter Vortrag der Gegenseite oder sonst ernsthafte Anhaltspunkte für deren Vorliegen gegeben sind (KG Berlin, Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14; OLG Köln, Beschluss vom 08.04.2013, AZ: 11 U 214/12).

Grundsätzlich gelten die vorstehenden Grundsätze nur dann, wenn es um überlagerte Schadenbereiche, d.h. Vorschäden gerade im Anstoßbereich bzw. vom geltend gemachten Unfallschaden nicht eindeutig abgrenzbare Vorschäden geht (OLG Celle, Urteil vom

08.02.2017, AZ: 14 U 119/16; Beschluss vom 20.09.2018, AZ: 14 U 124/18; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.2015, AZ: 1 U 32/14; OLG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2019, AZ: 22 U 190/18; OLG Köln, Beschluss vom 08.04.2013, AZ: 11 U 214/12).

Lediglich in Bezug auf die Auswirkungen von Vorschäden auf den Wiederbeschaffungswert ist dagegen auch zu sämtlichen übrigen konkret geltend gemachten Vorschäden auch in anderen Schadenbereichen entsprechend vorzutragen (KG Berlin, Beschluss vom 12.11.2009, AZ: 12 U 9/09; OLG Celle, Beschluss vom 20.09.2018, AZ: 14 U 124/18; OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2020, AZ: I-1 U 294/19; OLG Hamm, Beschluss vom 08.04.2016, AZ: 9 U 79/15; OLG Köln, Urteil vom 21.01.2021, AZ: 15 U 164/19), sofern nicht diese Vorschäden ihrer Art nach ohnehin keinen Einfluss auf den Wiederbeschaffungswert haben können (KG Berlin, Urteil vom 10.02.2021, AZ: 25 U 160/19).

i) Sachverständigenkosten

Das Vorliegen von Vorschäden wirkt sich auch auf die Ersatzfähigkeit von Kosten eines vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens aus: Teilweise wird hier angenommen, dass derartige Kosten generell nicht zu ersetzen sind, wenn beispielsweise wegen der mangelnden Feststellbarkeit eines bestimmten abgrenzbaren Schadens im Hinblick auf das Vorliegen von Vorschäden ein Schadenersatzanspruch insgesamt verneint wird (OLG Celle, Urteil vom 08.02.2017, AZ: 14 U 119/16; OLG Hamm, Beschluss vom 08.04.2016, AZ: 9 U 79/15; Beschluss vom 28.03.2018, AZ: 9 U 180/17).

Dies dürfte als genereller Grundsatz allerdings zu weitgehend sein, da auch in diesen Fällen dem Geschädigten durch das Unfallereignis ein Schaden in tatsächlicher Hinsicht durchaus eingetreten ist, wenn auch die Bestimmung seines Umfangs gescheitert ist (so OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 84/18; OLG Frankfurt, Urteil vom 10.09.2015, AZ: 22 U 150/14; OLG München, Beschluss vom 27.01.2006, AZ: 10 U 4904/05; OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.02.2019, AZ: 4 U 56/18).

Die Kosten des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens sind aber dann nicht zu ersetzen, wenn dieses aus vom Geschädigten zu verantwortenden Gründen nicht verwertbar ist – etwa wenn der Geschädigte ihm bekannte Vorschäden dem Sachverständigen nicht mitgeteilt hat, sodass diese im Gutachten auch nicht berücksichtigt werden konnten (KG Berlin, Urteil vom 27.08.2015, AZ: 22 U 152/14; OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, AZ: 14 U 119/19; OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2018, AZ: 1 U 181/07; Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 84/18; OLG Hamm, Beschluss vom 08.04.2016, AZ: 9 U 79/15; OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.02.2019, AZ: 4 U 56/18; OLG Bremen, Beschluss vom 04.09.2006, AZ: 3 U 34/06).

Dies gilt wiederum dann nicht, wenn es keiner solchen Mitteilung bedurfte, etwa weil es sich um offensichtliche Schäden handelte (OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 84/18) oder wenn die Schäden dem Sachverständigen bereits aus früherer Tätigkeit bekannt waren (siehe OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 84/18).

III. Anwendung der Grundsätze auf konkreten Fall

In der Anwendung dieser Grundsätze auf den zu entscheidenden Fall ist mit der nach dem Maßstab des § 287 ZPO erforderlichen Überzeugung festzustellen gewesen, dass dem Kläger ein Schadenersatzanspruch in Höhe der geltend gemachten Reparaturkosten entstanden ist. Zwar ist der Bereich der geltend gemachten Beschädigungen durch Vorschäden betroffen gewesen und der Kläger hat auch nicht konkret zu deren Umfang und zu den Einzelheiten von deren Reparatur vorgetragen. Nach dem eingeholten Sachverständigengutachten sind die linksseitigen Beschädigungen am Pkw des Klägers auf einen Kontakt mit dem Lkw der Unfallgegnerseite zurückzuführen. Den in der Kontaktzone erkennbaren Spachtelauftrag hat

der Sachverständige als instand gesetzten Vorschaden eingeschätzt und er hat auf dieser Grundlage den Umfang der im vom Kläger in Auftrag gegebenen Privat-Sachverständigengutachten genannten Reparaturkosten bestätigt.

Im Übrigen hat der Sachverständige ausgeführt, dass ein verbleibender nicht instand gesetzter Vorschaden anhand des Spurbildes nicht auszumachen sei und dass sich Verstreifungen und massive Kontaktpuren auf den Kontakt mit dem Lkw der Unfallgegnerseite zurückführen ließen. Insbesondere sei auch eine Beschädigung durch den vorherigen heckseitigen Unfall nicht mehr nachvollziehbar, Spaltmaßveränderungen seien nicht mehr auszumachen.

Ebenso sind nach den vorstehenden Ausführungen die Kosten für das vom Kläger eingeholte Privat-Sachverständigengutachten in Höhe von 1.264,38 € zu ersetzen: Ein Verschweigen dem Kläger bekannter und noch vorhandener Vorschäden, welches zu einer mangelnden Verwertbarkeit dieses Gutachtens geführt hätte, ist nicht ersichtlich. Die Berechnung der Kosten des Sachverständigengutachtens begegnet keinen Bedenken (siehe OLG Bremen, Urteil vom 26.09.2018, AZ: 1 U 14/18).

Praxis

Das OLG Bremen wendet konsequent die Rechtsprechung des BGH zu Vorschäden, die vor der Besitzzeit des Geschädigten eingetreten sind, an.

Die Darstellung der in den Anforderungen an den Sachvortrag eines Geschädigten zu Vorschäden stark differenzierten Rechtsprechung sucht seinesgleichen und liefert wertvolle Argumente in der Auseinandersetzung mit den Versicherern.

- **Längere Anmietdauer eines Ersatzwagens nach einem Haftpflichtschaden aufgrund von Verzögerungen bei der Reparatur gerechtfertigt**
LG Aschaffenburg, Urteil vom 28.09.2022, AZ: 12 O 44/22

Hintergrund

Der Kläger als Eigentümer des beschädigten Fahrzeugs forderte vor dem LG Aschaffenburg restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 15.06.2021 ereignete. Der Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs fuhr gegen das ordnungsgemäß geparkte Fahrzeug des Klägers. Dass die Beklagte sämtliche aus dem Unfall resultierende Schäden des Klägers zu ersetzen hatte, stand fest.

Einige Zeit später beauftragte der Kläger die Erstellung eines Unfallschadengutachtens. Dieses datierte vom 27.09.2021. Der Kläger beauftragte die Reparatur auf Basis des Gutachtens. Ab dem 16.09.2021 nahm er einen Mietwagen in Anspruch.

Der Anwalt des Klägers informierte die Beklagte am 11.10.2021 schriftlich darüber, dass der Radarsender des Totwinkelassistenten in absehbarer Zeit nicht lieferbar sei. Er bat die Beklagte um Mithilfe hinsichtlich eines Mietwagens.

Die Beklagte reagierte hierauf erst mit Schreiben vom 18.11.2021. Sie bat darum, sich mit dem Unterzeichner des Schreibens telefonisch in Verbindung zu setzen. Dies scheiterte und der Anwalt des Klägers teilte der Beklagten per Schreiben vom 22.11.2021 mit, man solle sich direkt mit ihm in Verbindung setzen. Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

Die Reparatur wurde am 03.12.2021 beendet. Der Kläger hatte vom 16.09.2021 bis zum 14.10.2021 einen Mietwagen angemietet und legte mit diesem 886 km zurück. Am 14.10.2021 tauschte er den Mietwagen. Der Kläger nutzte nunmehr ein Fahrzeug mit Winterrädern. Bis zum 03.12.2021 legte er mit diesem 1.348 km zurück. Der Autovermieter berechnete 9.140,22 € brutto. Die Beklagte leistete vorgerichtlich keine Zahlungen hierauf.

Zuletzt war vor Gericht unstrittig die Einordnung des Mietwagens in die Gruppe 7 laut Schwacke, die Notwendigkeit des Zweitfahrers, die Einordnung als Selbstfahrervermietfahrzeug und das Bestehen eines Vollkaskoversicherungsschutzes im Hinblick auf das verunfallte klägerische Fahrzeug.

Das LG Aschaffenburg sprach die eingeklagten Mietwagenkosten in Höhe von 9.140,22 € vollumfänglich zu. Die Kosten des Rechtsstreits hatte die Beklagte zu tragen.

Aussage

Das LG Aschaffenburg setzte sich in der Entscheidung vor allen mit der Anmietdauer auseinander. Die für den Zeitraum 16.09.2021 bis 03.12.2021 begehrten Mietwagenkosten seien vollumfänglich ersatzfähig. Dass sich die Instandsetzungsdauer mit 71 Tagen aufgrund von Schwierigkeiten bei der Ersatzteillieferung erheblich verlängerte, könne nicht zulasten des Klägers gehen. Der Sachverständige habe in seinem Gutachten zwar lediglich eine Instandsetzungsdauer von vier Arbeitstagen prognostiziert. Dies geschah allerdings unter dem Vorbehalt etwaiger Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Ersatzteilbeschaffung.

Von derartig relevanten Verzögerungen ging das LG Aschaffenburg im konkreten Fall aus. Hier erfolgte eine Beweisaufnahme. Diese bestätigte, dass ein Ersatzteil für den Radarsensor des Totwinkelassistenten nicht lieferbar war. Angehört wurde hier ein Zeuge. Dieser bestätigte auch, dass aufgrund der fehlenden Reparatur das Fahrzeug ohne Totwinkelassistent nicht an den

Kläger herausgegeben werden konnte. Es habe sich nach Auffassung der Werkstatt um ein sicherheitsrelevantes Teil gehandelt. Diese Ansicht teilte das AG Aschaffenburg.

Sodann gingen Verzögerungen bei der Reparatur zulasten des Schädigers. Hierzu das LG Aschaffenburg wörtlich:

„Es würde nämlich dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihrem Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfindet. Insoweit besteht kein Sachgrund, dem Schädiger dieses Risiko abzunehmen, das er auch zu tragen hätte, wenn der Geschädigte ihm die Beseitigung des Schadens nach § 249 Abs. 1 BGB überlassen würde (BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73).

Der Kläger kann sich daher auf die Aussage der Reparaturwerkstatt verlassen.“

Das LG Aschaffenburg sah hier auch kein Mitverschulden auf der Klägerseite vorliegen. Per anwaltlichem Schreiben vom 11.10.2021 sei die Beklagte ausdrücklich auf die verzögerte Ersatzteillieferung hingewiesen worden. Die Beklagte habe dem Kläger keine Weisung auf ein im Rahmen der Schadenminderungspflicht vorzunehmendes Alternativ-Verhalten erteilt. Folglich trage die Beklagte als Schädigerversicherung das entsprechende Werkstattisiko.

Weiterhin sprach das LG Aschaffenburg zusätzliche Kosten für die Winterbereifung zu. Diese seien bereits ab Mitte Oktober als erforderlich anzusehen („O-bis-O-Regelung“).

Auch die zusätzlichen Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sprach des LG Aschaffenburg zu.

Bezüglich der Tariffhöhe stützte sich das LG Aschaffenburg auf den Schwacke-Automietpreisspiegel.

Praxis

Dass es bei der Reparatur eines unfallgeschädigten Fahrzeugs zu Verzögerungen kommt, ist nicht ungewöhnlich. Hieraus resultiert dann oft eine erheblich verlängerte Anmietdauer und somit auch erheblich höhere Mietwagenkosten. Es stellt sich dann die Frage, wer dieses Risiko zu tragen hat.

Der Geschädigte sollte die eintrittspflichtige Versicherung auf jeden Fall nachweislich auf das Risiko einer deutlich verlängerten Anmietdauer hinweisen und Gelegenheit zur Schadenminderung geben. Kommt die Versicherung dem dann nicht nach, so muss sie sich erheblich höhere Mietwagenkosten zurechnen lassen und diese auch erstatten. Im konkreten Fall war es dem Kläger nicht zumutbar, mit einem defekten, sicherheitsrelevanten Bauteil, welches schlicht und einfach nicht geliefert werden konnte, das Fahrzeug nicht zu Ende repariert weiter zu nutzen. Die Lieferverzögerungen lagen außerhalb des Einflussbereichs des Klägers.

Das Urteil ist vor diesem Hintergrund konsequent und folgerichtig.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
LG Karlsruhe, Verfügung vom 21.10.2022, AZ: 9 S 137/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Dem Verfahren vor dem LG Karlsruhe war ein Verfahren vor dem Amtsgericht vorausgegangen. Erstinstanzlich hatte das Gericht entschieden, dass den Schädiger das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko treffe und daher die ausstehenden Positionen von der Beklagten zu erstatten sind. Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung vor dem LG Karlsruhe.

Aussage

Bei der nachfolgenden „Entscheidung“ handelt es sich nicht um ein Urteil, sondern um eine prozessvorbereitende Verfügung. Darin führt das LG Karlsruhe zusammenfassend aus, dass die Berufung der Beklagten keine Aussicht haben wird.

Das LG Karlsruhe führt aus, dass das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hatte, dass die Beklagte das Werkstatt- und Prognoserisiko trifft. Insofern ist es auch nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht keine von der Beklagten angebotenen Beweise erhoben hat.

Die ausstehenden Positionen sind auch nach Ansicht des LG Karlsruhe von der Beklagten zu erstatten.

Zwar kann ein Geschädigter nur diejenigen Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte- Dabei ist jedoch stets auch auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten Rücksicht zu nehmen. Diesen sind regelmäßig Grenzen gesetzt – vor allem dann, wenn die Reparatur in einer für den Geschädigten fremden Sphäre stattfinden muss. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB entgegenstehen, wenn der Geschädigte bei der Ausführung der ihm durch das Gesetz eingeräumten Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen belastet bliebe, deren Entstehen seinem Einfluss entzogen ist. Es besteht insoweit kein Sachgrund, dem Schädiger das Werkstattrisiko abzunehmen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte dem Geschädigten vor Erteilung des Reparaturauftrages einen sogenannten Prüfbericht zukommen lassen hat. Der Prüfbericht ist unstrittig ohne vorherige Besichtigung des beschädigten Fahrzeugs von der Beklagten erstellt worden. Er ist deshalb nicht geeignet, das von dem Kläger vorab eingeholte Sachverständigengutachten in Zweifel zu ziehen. Der Reparaturauftrag wurde auf Basis des Schadengutachtens erteilt.

Es kommt auch nicht darauf an, ob der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Die Rechtsprechung des BGH zu den dem Geschädigten in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten ist auf Reparaturkostenrechnungen nicht entsprechend übertragbar. Wenn wie im vorliegenden Fall der Reparaturauftrag auf Grundlage des Sachverständigengutachtens erteilt wird, ist die korrespondierende Reparaturrechnung als taugliches Indiz für den erforderlichen Herstellungsaufwand anzusehen. Die Zuweisung des Werkstattrisikos kann nicht davon abhängen, ob der Geschädigte den in Rechnung gestellten Betrag bereits bezahlt hat oder nicht.

Praxis

Versicherer versuchen immer häufiger, die Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung einer nicht bezahlten Sachverständigenrechnung (BGH, Urteil vom 26.04.2022, AZ: VI ZR 147/21) auf Reparaturen anwenden zu lassen. Dies geht jedoch regelmäßig fehl, denn im Gegensatz zu den Kosten eines Sachverständigen kann der Geschädigte die Kosten einer tatsächlich durchgeführten Reparatur regelmäßig nicht beeinflussen. Diese sind regelmäßig seinem Einfluss entzogen. Zudem ist hinsichtlich der Reparatur stets auf eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen.

- **Fahrtkosten vom Homeoffice zum Besichtigungsort sowie Verbringungskosten erstattungsfähig**

AG Leipzig, Urteil vom 08.09.2022, AZ: 110 C 1662/22

Hintergrund

Vor dem AG Leipzig klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht auf Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 69,02 € sowie restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 79,49 €. Restliche Reparaturkosten entfallen dabei auf den gekürzten Betrag von Verbringungskosten, die in der Gesamtrechnung mit einem Gesamtbruttobetrag von 164,22 € ausgewiesen wurden. Restliche Sachverständigenkosten entfallen dabei auf Kürzung des Grundhonorars sowie auf die Nebenkosten – insbesondere die Fahrtkosten vom Homeoffice des Sachverständigen zum Besichtigungsort wurden gekürzt.

Aussage

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

„Die Aktivlegitimation des Klägers ist gegeben. Der Kläger hat hierzu ein Schreiben vom 07.02.2022 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass der Kläger ermächtigt ist, die restlichen fahrzeugbezogenen Erstattungsansprüche im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft in eigenem Namen geltend zu machen und einzuziehen, so dass gewillkürte Prozessstandschaft vorliegt.“

Restliche Verbringungskosten sind zu ersetzen. Dabei kann es dahinstehen, dass die Beklagte der Meinung ist, Verbringungskosten könnten tatsächlich nicht den Betrag von 80,00 € übersteigen. Da der Geschädigte die Rechnung bereits beglichen hat, ergibt sich daraus eine Indizwirkung.

„Hat der Geschädigte bereits die Rechnung bezahlt und war für ihn eine fehlende Erforderlichkeit von Teilabrechnungen nicht ersichtlich, hat der Schädiger den gesamten Rechnungsumfang zu zahlen.“

In der Begleichung der Rechnung schlagen sich regelmäßig die besonderen Umstände und die möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten nieder, sodass hier davon auszugehen ist, dass er aus seiner subjektiven Betrachtung die veranschlagten Verbringungskosten für erforderlich hielt.

Die Kosten für den beauftragten Sachverständigen sind dann erforderlich und vom Schädiger zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Schadengutachten dienen in der Regel dazu, die Realisierung von Schadenersatzanforderungen zu ermöglichen. Die richtige Ermittlung des Schadensbetrages wird als Erfolg geschuldet. Hierfür haftet der Sachverständige. Deshalb trägt eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars dem nach der Rechtsprechung entscheidend ins Gewicht fallenden Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist.

Insofern ist es nicht verwerflich, dass der Sachverständige auf der Grundlage der BFSK-Honorarbefragung sein Honorar berechnet. Diese ermittelt das Honorar anhand der festgestellten Reparaturkosten. Abgerechnetes Grundhonorar ist voll erstattungsfähig, da es sich innerhalb des HB V der BFSK-Honorarbefragung befindet.

Auch die berechneten Nebenkosten – insbesondere Fahrtkosten – sind zu erstatten. Es widerspricht nicht der Erforderlichkeit der Fahrtkosten, dass der Sachverständige zum

Besichtigungsort aus dem Homeoffice gefahren ist. Ein berechneter Fahrtweg von 34 km überschreitet nicht die Grenzen der Erforderlichkeit.

Praxis

Auch der Sachverständige darf ins Homeoffice. Nach dem AG Leipzig steht es dem Sachverständigen zu, Fahrtkosten nicht vom Firmensitz aus, sondern wie tatsächlich angefallen aus dem Homeoffice zum Besichtigungsort zu berechnen. Dies entspricht grundsätzlich auch der Rechtsprechung des BGH, nach dem die Sachverständigen gehalten sind, konkret auf den Fall bezogene Nebenkosten zu berechnen. Dem wird her Rechnung getragen.